



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Komplette Überarbeitung des Entwurfes des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – für ein modernes entstigmatisierendes Hilfe-Gesetz für psychisch Kranke in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihren Entwurf eines Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes – BayPsychKHG (Drs. 17/21573) zurückzuziehen und komplett zu überarbeiten.

Dabei sollen Ergebnisse der Expertenanhörung im Landtag am 24.04.2018, der Verbandsanhörung und des Runden Tisches zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/2708) beachtet sowie insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Der erste Hilfefteil des Gesetzes soll deutlich ausgebaut werden und einen würdigen und gleichrangigen ersten Teil zum zweiten Teil des Gesetzes bilden, in dem umfassende Patientenrechte, fachliche Hilfe und der flächendeckende Ausbau von Hilfeangeboten für psychisch Kranke und Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Krisensituationen sowie die Finanzierung gesichert werden.
2. Die Förderung und Stärkung der ehrenamtlichen Selbsthilfe sowie ihre Partizipationsrechte sind im Gesetz festzuschreiben.
3. Die Ziele des Gesetzes sind schnelle und qualifizierte Hilfe für psychisch kranke Menschen in Krisensituation, um öffentlich-rechtliche Unterbringung zu vermeiden, Heilung anzustreben und um die Qualität der Behandlung zu verbessern bei Beachtung der Würde und Rechte der Patientinnen und Patienten sowie Entstigmatisierung der Erkrankten und der Sicherstellung vom Aufbau von Hilfs-, Behandlungs- und Präventionsangeboten.
4. Im Gesetz muss klar benannt werden, für welche Gruppe der Betroffenen das Gesetz Anwendung findet und was die rechtlichen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung sind.

Es handelt sich nicht um künftige Straftäter oder in Maßregelvollzugseinrichtungen strafrechtlich untergebrachte Patientinnen und Patienten.

5. Der Gesetzentwurf muss sowohl formal als auch inhaltlich die notwendige Differenzierung zwischen Kindern und Erwachsenen bieten und die Bedarfe in der Versorgung von Minderjährigen und Erwachsenen in beiden Teilen berücksichtigen. Die Einbeziehung der Eltern von Kindern und Jugendlichen wird geregelt.
6. Die Hilfe für psychisch Kranke ist gleichrangig und darf nicht mehr hinter dem Schutz der Öffentlichkeit vor Gefährdung stehen.
7. Der ganze zweite Teil wird mit dem Ziel der Entstigmatisierung und Sicherung der Patientenrechte, Behandlungsangebote und Hilfen für Betroffene grundlegend und unter anderem auch sprachlich bearbeitet, um keine Ähnlichkeit zum Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) zu erwecken. In diesem Sinne sind unter anderem auch die Regelungen zur Arbeitstherapie sowie Überwachung und Aufzeichnung der Besuche zu entfernen.
8. Es wird im BayPsychKHG kein einziger Verweis auf das Maßregelvollzugsgesetz oder auf das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geben.
9. Im Gesetz wird der Begriff „untergebrachte Person“ durch „Patient/Patientin“ ersetzt.
10. Öffentlich-rechtliche Unterbringung ist eine Krisenintervention. Das Kriterium für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung gegen Willen des Patienten/der Patientin muss die fehlende Selbstbestimmtheit in einer Krisensituation sein, bedingt durch psychische Erkrankung oder Störung und die Fremdgefährdung oder Selbstgefährdung. Die Gefahr, die die Unterbringung begründet, entweder sich selbst oder andere zu gefährden, soll durch Unterstützung und fachliche Behandlung der Patientinnen und Patienten beseitigt werden. Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung muss immer in einer psychiatrischen Facheinrichtung erfolgen. Es muss eine Behandlungsnotwendigkeit in einer psychiatrischen Klinik bestehen.
11. Der Wille, die Selbstbestimmtheit und Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten ist zu schützen, eine zusätzliche Traumatisierung (z. B. durch Polizei-Festnahme) ist zu vermeiden. Die Polizei hat bei der Unterbringung die Möglichkeit, einen Krisendienst oder einen Arzt/ eine Ärztin für Psychiatrie hinzuziehen. Die Rolle der Krisendienste bei der Unterbringung ist klar zu regeln.

12. Zwangsmaßnahmen dürfen nur Ultima Ratio sein.
13. Es gibt keine doppelte Aktenführung.
14. Die Unterbringungsdatei fällt komplett weg.
15. Anstatt der Unterbringungsdatei ist ein anonymisiertes Register mit Angaben zu Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlung in den Einrichtungen einzurichten.
16. Regelungen, die regelhaft die Meldung der Beendigung einer Unterbringung an die Polizei vorsehen, fallen weg.
17. Regelungen, die Ärztinnen und Ärzte zu nicht medizinischen Aufgaben animieren, wie psychisch kranke untergebrachte Patientinnen und Patienten auf dem Psychiatriegelände festzuhalten und durchzusuchen, sind zu entfernen.
18. Auf Unterbringungsbeiräte wird verzichtet. Es werden unabhängige Beschwerdestellen für bessere Transparenz und Qualität der Einrichtungen eingerichtet.

Begründung:

Der aktuelle Entwurf des BayPsychKHG genügt keinesfalls den Erwartungen, Bedürfnissen und Anforderungen der Fachexpertinnen sowie Fachexperten und Betroffenen. Nur eine komplette Überarbeitung des Gesetzes kann ein modernes Gesetz für psychisch

Kranke gewährleisten, dass Hilfe und Angebote statt Stigmatisierung garantiert. Ziel des neuen und dringend nötigen Gesetzes muss Hilfe und Heilung sein, um öffentlich-rechtliche Unterbringungen zu vermeiden und die Qualität der Versorgung zu verbessern.

Der erste Teil des Gesetzes bedarf einer deutlichen Erweiterung. Es müssen klare und umfassende Patientenrechte und Hilfeangebote im Gesetz gesichert sowie Stärkung und Förderung der Selbsthilfe festgeschrieben werden.

Im Gesetz muss klar benannt werden, für welche Gruppe der Betroffenen das Gesetz Anwendung findet und was die rechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst sehr kurze öffentlich-rechtliche Unterbringung sind. Es handelt sich nicht um künftige Straftäter oder in Maßregelvollzugseinrichtungen strafrechtlich untergebrachte Patientinnen und Patienten. Deshalb ist jegliche Übernahme von Regelungen des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes oder des MRVG deutlich abzulehnen.

Das Gesetz muss sowohl formal als auch inhaltlich, die notwendige Differenzierung zwischen Kindern und Erwachsenen bieten und die Bedarfe in der Versorgung von Minderjährigen und Erwachsenen in beiden Teilen berücksichtigen.

Der Freistaat ist im neuen Gesetz verpflichtet, eine klare Botschaft auszusenden: Eine Einschränkung von persönlicher Freiheit darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden.